

1. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

2. FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNGEN FARBE UND SCHRIFT:

3. ZEICHENERKLÄRUNGEN:

1.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 VON DEN AUSNAHMEN NACH § 3 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO-VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) WERDEN HIERMIT

1.12 DIE AUSNAHMEN NACH § 3(3): "AUSNAHMSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERSBETRIEBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN." WERDEN ALLGEMEIN ZUGELASSEN!

1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

1.21 DIE INNERHALB DER BAULIENIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23.1 BauNVO)

1.22 DIE IM ABSATZ 2 DES BEBAUUNGSPLANES "FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTE FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1.3 BAUGESTALTUNG

1.31 DACHFORM: ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES 2 "FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" FLACHDÄCHER UND SATTELDÄCHER BZW. PULTDÄCHER BIS 30° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.

1.32 GEBÄUDE AUF EINEM GRUNDSTÜCK SIND BAULICH MITEINANDER ZU VERBINDEN. DAS GILT NICHT FÜR GARAGEN, FÜR UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 BAUNVO.

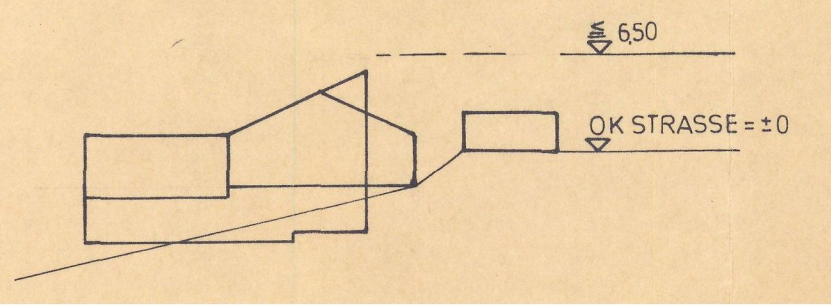
1.3 NEBENANLAGEN

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG

1.4 GARAGEN:

1.41 GARAGEN SIND AUSSERHALB UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

1.42 ANEINANDERGEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, AUSSEREM MATERIAL UND IN FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.



	REINES WOHNGEBIET WR (§ 3 BauNVO)
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	GRUNDFLÄCHENZAHL=GRZ
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG